



Hinweise zur Bestellung der Flurstückssachdaten für Grundsteuer zum Stichtag 01.01.2022 (CSV) im Bestellmodul ALKIS Eigentümerdaten

Die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer ist auf den Stichtag 01.01.2022 festgelegt. Die Daten der entsprechenden CSV-Datei beziehen sich daher auf den jeweiligen Stand am 01.01.2022.

Voraussetzung für den Abruf der Daten ist daher, dass der Steuerpflichtige die Gemarkungen und Flurstücksnummern seines Eigentums zum Stichtag kennt.

Sollte es nach dem 01.01.2022 zu Veränderungen an den Flurstücken gekommen sein, so benötigt der Steuerpflichtige darüber hinaus die aktuellen Informationen zu den Flurstücksnummern und Gemarkungen. Dies ist notwendig, da die Flurstückssuche tagesaktuell ist und sich nicht wie der abrufbare Datenbestand auf den Stand 01.01.2022 bezieht. Auch die Darstellung der Flurkarte ist tagesaktuell.

Das bedeutet, dass etwa Flurstücke, welche am 01.01.2022 noch existiert haben, nun aber nicht mehr vorhanden sind (z.B. aufgrund einer Verschmelzung), weder über die Flurstückssuche noch visuell über die Navigation in der Karte gefunden werden können. Dieses Flurstück mit Stand 01.01.2022 ist jedoch in der Flurstückssachdaten-CSV enthalten.

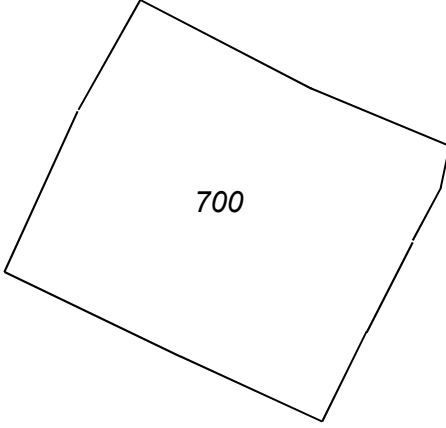
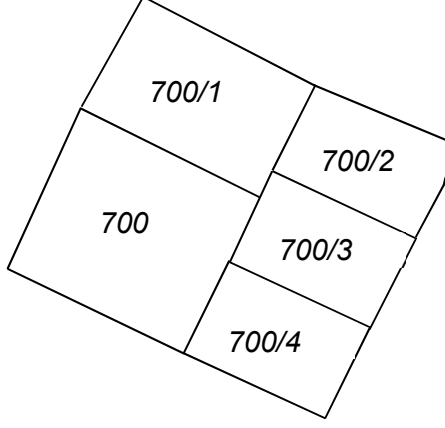
Veränderungen im Flurstücksbestand können sich beispielsweise durch Zerlegungen, Verschmelzungen, Umlegungen oder Flurbereinigungsverfahren ergeben.

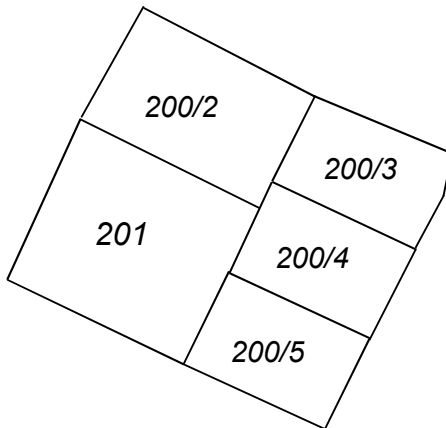
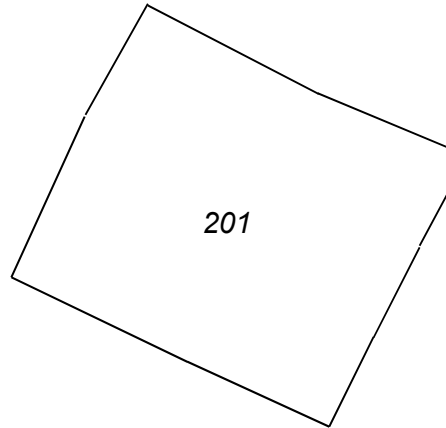
Bei Unklarheiten diesbezüglich hat sich der Steuerpflichtige an die Grundbuchämter zu wenden. Gegebenenfalls ist auch eine Beratung durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) möglich bzw. erforderlich.

Liegen Ihnen alle erforderlichen Informationen für einen Abruf vor, können Sie mit der Gebietsauswahl beginnen.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Bestellung der Flurstückssachdaten für Grundsteuer zum Stichtag 01.01.2022 (CSV) helfen.



Beispiel: Zerlegung	
Stand zum 01.01.2022	aktueller Stand
 <p>700</p>	 <p>700/1 700/2 700/3 700/4</p>
<p>Zum Stand 01.01.2022 existierte lediglich das Flurstück 700. Danach wurde dieses Flurstück in fünf Flurstücke zerlegt. Um die Daten für das Flurstück 700 zum Stand 01.01.2022 zu bestellen, sollten Ihnen die Flurstücksnummer derjenigen Flurstücke bekannt sein, die aus dem Flurstück 700 entstanden sind. Diese fünf Flurstücke wählen Sie dann in der Bestellanwendung aus. In der CSV-Datei erhalten Sie den Datenbestand des Flurstücks 700 zum Stand 01.01.2022.</p>	

Beispiel: Verschmelzung	
Stand zum 01.01.2022	aktueller Stand
 <p>200/2 200/3 200/4 200/5 201</p>	 <p>201</p>
<p>Zum Stand 01.01.2022 existierten fünf Flurstücke. Danach wurden diese Flurstücke zu einem Flurstück verschmolzen. Um die Daten der fünf Flurstück zu erhalten, wählen Sie in der Bestellanwendung das Flurstück 201 zum aktuellen Stand aus. In der CSV-Datei sind die Daten aller fünf Flurstücke zum Stand 01.01.2022 enthalten.</p>	



Gebietsauswahl mittels Flurstückslisten

Über den Auswahlmodus Eingabe bzw. Upload besteht die Möglichkeit eine Gebietsauswahl mittels Flurstückslisten zu treffen. Dieser Auswahlmodus empfiehlt sich, wenn mehrere Flurstücke verteilt in ganz Bayern gleichzeitig bestellt werden sollen.

Möchten Sie Flurstückslisten mit einer großen Anzahl an Flurstücken einlesen bzw. hochladen so kann es sein, dass dies bei Klick auf „Weiter“ nach der Gebietsauswahl einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bitte gedulden Sie sich an dieser Stelle etwas.

Weitere Hinweise zum Aufbau der Flurstückslisten finden Sie in der Online-Hilfe [ALKIS-Eigentümer](#).



Nach dem Einlesen bzw. Hochladen einer Flurstücksliste kann nebenstehende Meldung erscheinen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein in der Flurstücksliste aufgeführtes Flurstück nicht (Zahlendreher o.Ä.) oder nicht mehr existiert.

In diesem Fall können Sie die in der Meldung aufgelisteten Flurstücke mit gedrückter linker Maustaste markieren, kopieren und in ein Dokument einfügen.

Das Dokument mit den Flurstücken, die nicht eingelesen werden konnten, sollten überprüft werden. Bei eventuellen Veränderungen im Liegenschaftskataster kann sich der Steuerpflichtige an das Grundbuchamt oder ggf. auch an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wenden.